

**4930. Baulinien (Abänderung).** Am 20. Februar 1960 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung der Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 18. März 1953 und 28. Oktober 1959 betreffend Abänderung der Baulinien an der Werdstrasse, im Teilstück zwischen Strassburg- und Birmensdorferstrasse, und an der Birmensdorferstrasse, im Teilstück von der Strassburg- bis zur Werdstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 4. Februar 1960 sind gegen die am 28. April 1953 und 1. Dezember 1959 veröffentlichten Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig. Laut Bestätigung der Bausektion I vom 2. August 1960 wurde den betroffenen Grundeigentümern die Baulinienfestsetzung schriftlich mitgeteilt.

Die eingereichten Pläne mussten an die Bausektion I des Stadtrates Zürich zurückgewiesen werden. Sie entsprachen nicht den Anforderungen, die im Kreisschreiben des Regierungsrates vom 2. Februar 1889 gestellt werden. Die in diesem Kreisschreiben enthaltenen Weisungen über die Baulinienvorlagen gelten indessen nach wie vor.

Der Gemeinderat Zürich hat am 18. März 1953 die Baulinien verschiedener Strassen im Stauffacher-Quartier abgeändert. Nachdem hievon betroffene Grundeigentümer dagegen Rekurse erhoben hatten und inzwischen auf Grund der Studien für einen Generalverkehrsplan eine erneute Aenderung angezeigt war, wurde der Beschluss nicht rechtskräftig. Im Beschluss vom 28. Oktober 1959 trug der Gemeinderat Zürich der neuen Situation Rechnung. Auf die Revision der südlichen Baulinie an der Birmensdorferstrasse, die vom Regierungsrat am 23. November 1871 genehmigt worden war, wurde nun verzichtet. Dementsprechend beschränkt sich die Vorlage auf die Abänderung der Baulinien an der Werdstrasse, im Teilstück zwischen Strassburg- und Birmensdorferstrasse. Die südliche Baulinie (vom Regierungsrat am 9. April 1925 genehmigt) wird von Grundstück Kat.-Nr. 5139 (Strassburgstrasse) bis zum Grundstück Kat.-Nr. 547 (Birmensdorferstrasse) ungleichmässig bis zu 10 m zurückgesetzt. Die nördliche Baulinie wird dagegen nur wenig zurückgeschoben und gegen die Birmensdorferstrasse so abgedreht, dass an der Strassengabelung eine genügende Uebersicht gewährleistet wird.

Die weiteren vom Gemeinderat Zürich am 18. März 1953 beschlossenen Abänderungen sind im Plan richtig als projektierte Baulinien eingezeichnet. Sie bilden nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Der Genehmigung der beiden Gemeinderatsbeschlüsse steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 18. März 1953 und 28. Oktober 1959 betreffend Abänderung der Baulinien an der Werdstrasse, im Teilstück zwischen Strassburg- und Birmensdorferstrasse, werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.